

Statuten „Tischtennisclub Pratteln“

I Gründung, Name, Zweck und Dauer

1.1. Name und Zweck

- 1.1.1 Unter dem Namen „Tischtennisclub Pratteln“ (im folgenden Text TTC genannt) wurde am 2. Juli 1975 ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet.
- 1.1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell absolut neutral.
- 1.1.3 Zweck und Ziel des TTC sind die Pflege und Förderung des Tischtennis-Sportes und –Spieles, sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 1.1.4 Der TTC befasst sich auch mit der Ausbildung der Nachwuchsspieler und trifft die dazu erforderlichen Massnahmen.
- 1.1.5 Der TTC ist ein Verein des Nordwestschweizerischen Tischtennisverbandes (NWTTV) und Swiss Table Tennis (STT); dessen Statuten und Reglemente sind für ihn verbindlich.
- 1.1.6 Das Vereinsjahr des TTC endet am 30. April.
- 1.1.7 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes wohnhaft in Pratteln
- 1.1.8 Der TTC ist der IGOP (Interessengemeinschaft der Ortsvereine 4133 Pratteln) angeschlossen.

1.2. Dauer

- 1.2.1 Die Dauer des TTC ist unbeschränkt.

II Mitgliedschaft

2.1. Allgemeines

- 2.1.1 Der TTC kennt folgende Arten der Mitglieder
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Lizenzspieler
 - c) Nichtlizenzspieler
 - d) Passivmitglieder
 - e) Gönner
 - f) Sponsoren

2.2. Erwerb

- 2.2.1 Der Eintritt in den TTC kann jederzeit erfolgen.
- 2.2.2 Der Antragsteller hat eine Anmeldung auszufüllen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Anmeldung von den Eltern zu unterschreiben.
- 2.2.3 Mit dem Einreichen der unterzeichneten Anmeldung anerkennt der Antragsteller die Statuten des TTC.
- 2.2.4 Der Antrag der Anmeldung wird an der nächsten Vorstandssitzung behandelt.
- 2.2.5 Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme resp. Nichtaufnahme resp. Verweisung auf die Warteliste (falls die Kontingente voll sind).
- 2.2.6 Der Vorstand kann Anträge auf Anmeldung ohne Angabe des Grundes ablehnen.

2.3. Übertritt

- 2.3.1 Der Übertritt eines Mitgliedes (Ausnahme Pkt. 2.3.3) in einen anderen Mitgliederzustand kann jederzeit, unter Berücksichtigung der finanziellen Mehrbelastung, gemäss Pkt. 5.1.1.
- 2.3.2 Das betreffende Mitglied hat einen Antrag zu Händen des Vorstandes einzureichen (siehe Pkt. 2.2.2 bis 2.2.6)
- 2.3.3 Der Übertritt eines lizenzierten zu einem nichtlizenzierten Spieler bzw. Passivmitglied kann nur unter Einhaltung von Pkt. 2.4.4 erfolgen.

2.4. Austritt

- 2.4.1 Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. (Ausnahme Wohnortwechsel oder berufliche Veränderung)

- 2.4.2 Das Austrittsgesuch ist eingeschrieben an den Präsidenten zu richten.
- 2.4.3 Das Austrittsgesuch kann auch direkt dem Präsidenten, der eine Kopie gegenzeichnet, überreicht werden.
- 2.4.4 Der letzte Kündigungstermin ist der 31. März, d.h. eine einmonatige Kündigungsfrist. Massgebend ist der Poststempel bzw. das Datum der Gegenzeichnung.
- 2.4.5 Ist ein Austritt nicht ordnungsgemäss erfolgt, das austretende Mitglied also seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so wird es dem zuständigen Verband zur Sperrung gemeldet, d.h. es kann bei keinem anderen Verein Wettspiele bestreiten oder an Turnieren teilnehmen.

2.5. Ausschluss

- 2.5.1 Mitglieder können vom Vorstand auf Grund folgender Tatbestände vom Spielbetrieb des TTC ausgeschlossen werden:
 - 2.5.2 Wegen Verletzung der Statuten und Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen.
 - 2.5.3 Wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen.
 - 2.5.4 Wegen unkorrekter, dem Sportreglement des NWTTV bzw. STT oder dem Ansehen des TTC, schädigender Handlungen und Äusserungen.
 - 2.5.5 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Beschluss des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung zu rekurrieren.
 - 2.5.6 Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
 - 2.5.7 Pkt. 2.4.5 kommt hier ebenfalls zur Anwendung.

2.6. Ehrenmitgliedschaft

- 2.6.1 Mitglieder, welche sich um den Verein und seinen Zweck ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag hin durch die Generalversammlung, durch 2/3-Mehrheit, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- 2.6.2 Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.6.3 Sie erhalten die Rechte von Vorstandsmitgliedern, nicht aber deren Pflichten.

2.7. Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- 2.7.1 Jedes lizenzierte Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Ligameisterschaft und an Turnieren in der Schweiz, gemäss Sportreglement NWTTV bzw. STT.
- 2.7.2 Jeder nichtlizenzierte Spieler hat das Recht während den im Trainingsplan veröffentlichten Zeiten in den Lokalitäten des TTC Tischtennis zu spielen.
- 2.7.3 Lizenzierte Mitglieder können in keinem anderen Tischtennisclub STT eine lizenzierte Mitgliedschaft *beantragen. Damen können ausnahmsweise in einem anderen Verein zusätzlich spielen (Sp.R. 11.1.2)*

III Organe

Die Organe des Tischtennisclubs Pratteln sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (VS)
- die Technische Kommission (TK)
- die Rechnungsrevisoren

3.1. Die Generalversammlung

- 3.1.1 Die GV ist das oberste Organ des Tischtennisclubs Pratteln.
- 3.1.2 Stimmberechtigt sind alle Lizenz-, Nichtlizenzspieler ab 18 Jahre alt und aktive Ehrenmitglieder
- 3.1.3 Die ordentliche GV findet in der Regel im Mai statt.
- 3.1.4 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangen.
- 3.1.5 Die Einladungen zu einer GV sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, zu zustellen.
- 3.1.6 Die ordentliche GV hat über folgende Punkte zu beschliessen:
 - 1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - 2. Mitglieder Mutationen

3. Genehmigung der Jahresberichte
des Präsidenten
des Spielleiter (Technischer Leiter)
des Jugendobmann
des Kassier
der Revisoren
 4. Wahl des Clubpräsidenten und des Vorstandes
 5. Wahl der Rechnungsrevisoren
 6. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 7. Festlegen der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge
 8. Genehmigung des Budget für das kommende Geschäftsjahr
 9. Formulierung von Anträgen an den NWTTV bzw. STT und Behandeln und Abstimmen über deren Anträge
 10. Diverses
- 3.1.7 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst
 - 3.1.8 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet (soweit es nicht speziell bestimmt ist) das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
 - 3.1.9 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
 - 3.1.10 Anträge zu Handen der ordentlichen GV sind dem Präsidenten schriftlich begründet und mindestens 8 Tage vorher einzureichen.
 - 3.1.11 Anträge dringlicher Natur können an der GV selbst, bei 2/3-Mehrheit, noch zur Behandlung & Beschlussfassung zugelassen werden.
 - 3.1.12 Anträge, die eine Statutenänderung betreffen, sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.
 - 3.1.13 Eine Statutenergänzung bzw. Revision, die in der Traktandenliste angekündigt und formuliert der GV Einladung beigelegt wurde, kann an jeder ordentlichen GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3.2. Der Vorstand

- 3.2.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des TTC. Er wird von der GV auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- 3.2.2 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat mindestens 1 Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen.
- 3.2.3 Tritt ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres (infolge Wohnsitzwechsel oder beruflichen Veränderungen) von seinen Funktionen zurück, ist der verwaiste Posten durch den Vorstand bis zur nächsten GV provisorisch zu besetzen.
- 3.2.4 Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Spielleiter (Technischer Leiter)
 - Aktuar / Pressechef
 - Kassier
 - Materialverwalter
 - Jugendobmann
 - Ehrenmitglieder (als freiwillige Beisitzer)
 - Der Vizepräsident wird vom Vorstand innerhalb seiner Mitglieder gewählt.
- 3.2.5 Der Vorstand hat die Beschlüsse der GV zu vollziehen, die Geschäfte des TTC zu leiten und den Verein gegen aussen zu vertreten.
- 3.2.6 Der Vorstand ist verantwortlich für einen reibungslosen Clubbetrieb, sowohl in sportlicher, administrativer als auch in kameradschaftlicher Hinsicht.
- 3.2.7 Der Vorstand kann über einen nicht budgetierten, also von der GV nicht genehmigten, Betrag von Fr. 300.- beschliessen.
- 3.2.8 Die einzelnen Vorstandsmitglieder arbeiten gemäss Pflichtenheft. Der Gesamtvorstand ist verantwortlich, dass das Pflichtenheft, falls notwendig, ergänzt bzw. überholt wird.
- 3.2.9 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident hat Einzelunterschrift. Im Verkehr mit Banken und Postcheckamt zeichnet der Kassier und/oder der Präsident mit Einzelunterschrift. Im Verkehr mit den Verbänden NWTTV und STT hat der Spielleiter Einzelunterschrift.

3.3. Die Technische Kommission

- 3.3.1 Die Technische Kommission (TK) ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich (Training, Wettkämpfe, Liga- und Cupmeisterschaften).
- 3.3.2 In einer Sitzung, nach den Ligameisterschaften und vor dem 31. Mai (Datum der Mannschaftsmeldungen an den NWTTV), werden durch die Kommission die Mannschaften für die kommende Saison festgelegt.
- 3.3.3 Der Leiter der TK kann jedoch anstelle einer Kommissionssitzung, falls nötig, eine Versammlung der lizenzierten Spieler einberufen, um die unter 3.3.2 aufgeführten Aufgaben zu lösen.
- 3.3.4 Im Übrigen sind die Aufgaben der TK im Pflichtenheft „Technischer Leiter“ (Spilleiters) aufgeführt. Der Spielleiter ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

3.4. Die Pressekommission

- 3.4.1 Die Pressekommission (PK) ist für alle Veröffentlichungen in den Medien, sowie für die Herausgabe des Bulletins verantwortlich.
- 3.4.2 Der Pressechef ist der Vorsitzende und im Vorstand die Kontaktperson.
- 3.4.3 Im Übrigen sind die Aufgaben der PK im Pflichtenheft „Pressechef“ aufgeführt.
- 3.4.4 Die PK besteht aus 3 – 5 Mitgliedern.

3.5. Die Rechnungsrevisoren

- 3.5.1 Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der GV für zwei Jahre gewählt.
- 3.5.2 Die Wahl muss gestaffelt sein, so dass immer der alte mit dem neu gewählten Revisor arbeitet.
- 3.5.3 Es ist auch jedes Jahr ein Ersatzrevisor zu wählen. Gewöhnlich rückt dann der Ersatzrevisor für den scheidenden Revisor nach.
- 3.5.4 Die Revisoren prüfen Rechnungen, Belege, Buchführung, Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz.
- 3.5.5 Sie erstatten schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und ihre Tätigkeit zu Händen der GV.
- 3.5.6 Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen.

IV Ligamannschafts-Meisterschaft

- 4.1. Jeder, dem STT angeschlossene Verein ist verpflichtet an der Ligamannschafts-Meisterschaft teilzunehmen.
- 4.2. Die Mannschaften werden von der TK zusammengestellt.
- 4.3. Ein Spieler, der sich zur Teilnahme an den Meisterschaften bereit erklärt hat, verpflichtet sich bis zum Schluss der Meisterschaft den Aufgeboten seines Captain Folge zu leisten.
- 4.4. Allfällige Bussen muss jede Mannschaft selber berappen. Gegenüber dem Kassier ist der Captain verantwortlich.
- 4.5. Im Übrigen gilt das Sportreglement des NWTTV.

V Finanzielle Mittel

- 5.1 Dem TTC stehen folgende Einnahmequellen zur Verfügung:
 - Aufnahmegebühren
 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Saldo aus Bulletin Einnahmen
 - Schenkungen und Subventionen
- 5.1.1 Die Höhe der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge werden von der GV festgelegt.
- 5.1.1 Die Beiträge werden jeweils im jährlich erscheinenden Bulletin festgehalten.
- 5.1.2 Die Beiträge werden jeweils bei Saisonbeginn erhoben.
- 5.1.3 Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gönner- und Sponsorenbeiträge, Zinsen und sonstige Einnahmen
- 5.2. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der TTC haftet nicht für Unfälle und deren Folgen, sowie Verluste von Wertsachen.
- 5.3. Die Haftung jedes Mitglieds beschränkt sich auf seinen Jahresbeitrag

VI Auflösung

- 6.1. Der TTC kann nur durch eine eigens hierfür einberufene ausserordentliche GV aufgelöst werden.
- 6.2. Es müssen mindestens die Hälfte aller noch eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Falls weniger als die Hälfte erscheinen, muss unter Berücksichtigung von Pkt. 3.1.4 & 3.1.5 eine neue ausserordentliche GV einberufen werden, die dann unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig ist.
- 6.3. Eine Auflösung des Tischtennis-Vereins Pratteln ist nur möglich, wenn nicht mehr als 1/3 (Minimum 5 Mitglieder) die Auflösung ablehnen.
- 6.4. Wird der TTC aufgelöst, bestimmt die letzte ausserordentliche GV über die Aufteilung des Materials und Vermögens des Clubs.

VII Inkrafttretung

- 7.1. diese Revision tritt gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 26. Mai 2011 ab sofort in Kraft.
- 7.2. Alle anderen statuarischen Vereinbarungen und Abmachungen, die vor dem 26. Mai 2011 festgehalten wurden und diesen Statuten widersprechen, sind hiermit ungültig.

Pratteln, den 26. Mai 2011

Der alte Präsident:

Ruedy Buess

Der neue Präsident:

Moreno Bazzo